

Präambel

Bei der „The Color Festival“ / „Farbgefühle“ Tour handelt es sich um ein Franchisesystem. Der örtliche Veranstalter ist für die jeweilige Veranstaltung verantwortlich.

Franchisegeber / Konzeption durch:

Twinfalcon Corp.
Anderson Square Building, Shedden Road
PO Box 811
Grand Cayman KY1-1502
CAYMAN ISLANDS

E-Mail: info@twinfalcon.net

Twinfalcon Corp. tritt nur als Franchisegeber auf und kann daher nicht haftbar gemacht werden für Festivals, die von Partnern organisiert werden. Der lokale Organisator ist alleine verantwortlich für die Veranstaltung und die komplette Event-Sicherheit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) des „Farbgefühle Festival / The Color Festival“ Hamburg

Durch den Kauf eines Tickets besteht zwischen dem Veranstalter und dem Käufer ein Vertragsverhältnis. Der Besuchervertrag wird entweder durch den Kauf eines Tickets oder das Betreten des Veranstaltungsgeländes geschlossen.

1. Veranstalter

Twinfalcon GmbH
Randersackerer Str. 51
97072 Würzburg

Registergericht: Amtsgericht Würzburg
HRB-Nummer: 10588
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Pascal Kraus
E-Mail: info@elara-entertainment.com

2. Tickets

2.1. Erwerb eines Ticket

Die Tickets können sowohl online auf der Website <http://www.the-color-festival.com>, auf der Website des Ticketserviceproviders, als auch bei ausgesuchten Vorverkaufsstellen erworben werden. Die Restkarten gibt es eventuell auch an der Tageskasse, sollte die Veranstaltung nicht vorzeitig ausverkauft sein. Der Einlass ist limitiert und erst ab 16 Jahren gestattet.

2.2. Weiterverkauf / Weitergabe

Ein Weiterverkauf des Tickets ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Tickets für Verlosungszwecke ist ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 2000 Euro. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

2.3. Verlust der Tickets

Es erfolgt kein Ersatz bei Verlust des Tickets.

3. Lärmhinweis

Aufgrund der erhöhten Lautstärke auf den The Color Festival Events, empfehlen wir ausdrücklich die Verwendung von Gehörschutz (Oropacks oder ähnliches). Der Besuch der Festivals erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Die Gefahr von Hörschäden oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Schäden besteht. Die Haftung des Veranstalters für etwaige gesundheitliche Folgen ist ausgeschlossen. Ausnahmen bestehen bei grober Fahrlässigkeit. Dem Besucher steht es frei dies nachzuweisen.

4. Fotografieren, Filmen, Aufnahmen

Lediglich das Fotografieren für den privaten Zweck mit einfachen Handy- und Fotokameras ist gestattet. Die Benutzung von Kameras mit Zoomobjektiven, Videofunktion, sowie professioneller Aufzeichnungsgeräte jeglicher Art bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Mitschnitt von Künstlertreten ist generell untersagt.

Der Eintritt kann bei Zuwiderhandlung verwehrt werden. Zudem erfolgt eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Jegliche kommerzielle Nutzung von Aufnahmen jeder Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandlung (kommerzielle Nutzung der Aufnahmen in jeglicher Art und Weise) erfolgt eine Vertragsstrafe in Höhe von 8.500 Euro. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Akkreditierungsanfragen können an press@the-color-festival.com gewendet werden.

5. Verschiebung, Absage, Abbruch, Verspätung oder Programmänderung

Das Event findet bei jeder Art von Wetterbedingungen statt, es sei denn, die Wetterumstände sind unverantwortlich. Sobald Gefahr für die Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer besteht, besteht die Möglichkeit, die Veranstaltung vor Beginn abzusagen oder auch währenddessen abzubrechen.

5.1 Verschiebung / Verlegung der Veranstaltung

Der Veranstalter hält sich das Recht offen, die Veranstaltung terminlich oder örtlich zu verschieben, falls die eigentlich geplante Durchführung der Veranstaltung nicht möglich oder

unzumutbar ist (Dies beinhaltet auch eine mögliche Schlechtwetter-Vorhersage). Die Tickets behalten ihre Gültigkeit. Eine Rückgabe ist nicht möglich.

- a) Terminliche Verschiebung: Falls möglich, wird die Veranstaltung auf den darauffolgenden Wochenend-Tag verlegt (z.B. von Samstag auf Sonntag). Sollte dies nicht möglich sein findet das Event an einem Wochenendtag (Samstag oder Sonntag) innerhalb von 30 Tagen nach dem ursprünglichen Termin statt. Sollte auch das nicht möglich sein, können die Tickets kostenfrei storniert und zurückgegeben werden (Rückzahlung ohne Vorverkaufsgebühr und Transaktionskosten). Ansprüche müssen per E-Mail an cancel@the-color-festival.com bis mind. 24 Stunden vor dem Start der Veranstaltung am neuen Termin geltend gemacht werden. Die Tickets müssen als Original oder Scan als Anhang in der E-Mail mitgeschickt werden.
- b) Räumliche Verlegung: Der Veranstaltungsort kann um bis zu 40 km (Luftlinie) verschoben werden, wenn eine Durchführung des Events auf der ursprünglich angedachten Veranstaltungsfläche nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Sollte die neue Location weiter entfernt sein, können die Tickets kostenfrei storniert und zurückgegeben werden (Rückzahlung ohne Vorverkaufsgebühr und Transaktionskosten). Ansprüche müssen per E-Mail an cancel@the-color-festival.com bis mind. 24 Stunden vor dem Start der Veranstaltung geltend gemacht werden. Die Tickets müssen als Original oder Scan als Anhang in der E-Mail mitgeschickt werden.

Die Verlegung oder Verschiebung des Events wird über die Website <http://www.the-color-festival.com>, sowie die Facebook Fanseite der jeweiligen Veranstaltungsorts (z.B. „The Color Festival // New York“) unverzüglich bekanntgegeben. Zudem wird versucht die örtlichen Medien soweit möglich zu informieren.

5.2 Absage der Veranstaltung

Bei Absage der Veranstaltung noch vor Beginn des Events, ohne die Bekanntgabe eines Ersatztermins, steht dem Ticketkäufer eine Rückerstattung des Ticketpreises (ohne Vorverkaufsgebühr und Transaktionsgebühren) zu. Ansprüche müssen per E-Mail an cancel@the-color-festival.com bis spätestens 7 Tage nach dem ursprünglichen Termin der Veranstaltung geltend gemacht werden. Die Tickets müssen als Original oder Scan als Anhang in der E-Mail mitgeschickt werden. Weiterreichende Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

5.3 Abbruch der Veranstaltung

Bei Abbruch der Veranstaltung nach Beginn, auf Grund von höherer Gewalt (z.B. wetterbedingt), einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung, besteht für den Besucher kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises und / oder Schadensersatz, außer dem Veranstalter kann grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden.

5.4 Änderung / Verspätung des Programmes / der Veranstaltung

Der bekanntgegebene Veranstaltungs-Ablaufplan, sowie das LineUp der Künstler, können sich jederzeit ändern. Die bekanntgegebenen Daten entsprechen nur einer groben geplanten Übersicht des Programms. Sollte einer oder mehrere Künstler absagen, bemüht sich der

Veranstalter um einen adäquaten Ersatz. Ansprüche von Besuchern auf Grund von Absagen einzelner Künstler / DJs bestehen nicht.

Der Veranstalter bemüht sich etwaige Änderungen schnellstmöglich bekannt zu geben.

6. Sicherheitskontrollen / Einlassbedingungen / Verlassen des Geländes

6.1 Einlassbedingungen

Der Einlass zu „The Color Festival“ ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Ticket zugelassen und erst ab 16 Jahren erlaubt. Auch in Begleitung eines Erwachsenen / Erziehungsberechtigten / einer volljährigen Aufsichtsperson ist der Einlass unter keinen Umständen unter 16 Jahren möglich. Am Einlass ist das Ticket vorzuzeigen. Ein Ticket berechtigt zum einmaligen Einlass einer Person auf das Veranstaltungsgelände und unterliegt dem obligatorischen Tragen eines weißen T-Shirts / Tops.

Der Veranstalter hält sich das Recht vor, den Einlass zum Festivalgelände aus wichtigen Gründen zu verweigern. Ein Regress-Anspruch besteht in diesem Fall nicht. Zu wichtigen Gründen gehören unter anderem aber nicht ausschließlich:

starke Alkoholisierung von Besuchern, nicht angemessene Kleidung (z.B. rassistisch, menschenverachtend, zu freizügig, Nietenschmuck, etc.), das Mitführen von gefährlichen Gegenständen (z.B. Stichwaffen, Waffen, Fackeln, Pyrotechnik, Drogen, Betäubungsmittel, Deo, Farbpulver von auf dem Festival nicht ausdrücklich genehmigten Herstellern und andere gefährliche Gegenstände aller Art), Mitführen von Getränken und Speisen (wenn diese nicht freiwillig am Eingang abgegeben werden)

Der Besucher hat Anspruch auf die komplette Erstattung des Ticketpreises (ohne Vorverkaufsgebühren und / oder Transaktionskosten), sollte ihm trotz gültigem Ticket kein Einlass gewährt werden, es sei denn es besteht ein wichtiger Grund (siehe insbesondere oben). In diesem Fall ist eine Rückgabe und / oder Erstattung des Tickets / Ticketpreises nicht möglich. Darüber hinaus ist ein weitergehender Schadensersatz-Anspruch ausgeschlossen, es sei denn, dem Veranstalter kann grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden.

Sollten Besucher das Veranstaltungsgelände betreten, die einer Beaufsichtigung bedürfen, auf Grund ihres körperlichen und / oder geistigen Zustandes, besteht keine vertragliche Pflicht des Veranstalters zur Führung einer notwendigen Aufsicht.

6.2 Sicherheitskontrollen

Auf Grund von Ordnung und Sicherheit der Veranstaltung und deren Besucher, erfolgt am Eingangsbereich eine Sicherheitskontrolle durch eingewiesenes Sicherheitspersonal. Dieses Sicherheitspersonal führt eine Leibes- und Taschenvisitation durch. Der Besucher hat den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten und erklärt sich mit dieser Überprüfung einverstanden. Bei Verweigerung wird der Einlass verwehrt. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises und / oder Rückgabe des Tickets besteht nicht.

6.3 Verlassen des Geländes

Beim Verlassen des Festival-Geländes besteht kein Anspruch auf Wiedereinlass. Das Ticket verliert seine Gültigkeit.

7. Verbote / Hausrecht

Der Veranstalter besitzt das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände. Dies wird durch ihn selbst, seine Beauftragten, dem Vermieter und / oder dem Sicherheitspersonal ausgeübt. Diesen ist unmittelbar bei Aufforderung Folge zu leisten.

Klettern auf Bühne, Zelte, Pavillion, Traversen, Tribünen und ähnlichen ist untersagt. Gleichzeitig ist auch das Mitführen von Tieren, Stage-Diving, Pogen und Crowd-Surfing auf dem Veranstaltungsgelände verboten. Auch ist der Aufenthalt innerhalb der abgesperrten Bereiche (z.B. Backstage Bereich, Bühnenbereich, jegliche Verkaufsstände, etc.) vor, während, und nach dem Festival ohne Autorisierung seitens des Veranstalters untersagt.

Gewerbliche Handlungen aller Art auf dem Veranstaltungsgelände sind ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt. Dies beinhaltet unter anderem aber nicht ausschließlich: Werbung aller Art, Verkauf, etc. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 4500 Euro fällig. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Verstößt ein Festivalbesucher gegen eine oder mehrere der aufgeführten Verbote (innerhalb dieser AGBs), kann dem Besucher ein Verweis vom Veranstaltungsgelände erteilt werden. Die Erstattung des Ticketpreises steht dem Besucher in diesem Fall nicht zu, es sei denn, dem Veranstalter kann grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden.

8. Lebensmittel und Getränke

Das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken auf das Veranstaltungsgelände in jeglicher Form ist nicht gestattet.

Der Ausschank von Getränken auf dem Gelände des Festivals erfolgt in Mehrwegbechern / Mehrwegflaschen. Hierauf wird ein Pfand erhoben. Lebensmittel werden in angepassten einmal verwendbaren Behältnissen ausgegeben.

Durch den Kauf von Lebensmitteln und Getränken, besteht ein Kaufvertrag mit dem jeweiligen Ausschank-Unternehmen bzw. Gastronomen.

9. Farbpulver

Auf dem Festivalgelände ist ausschließlich nur das durch den Veranstalter zugelassene Farbpulver zugelassen, welches auch im Vorfeld beim Ticketverkauf, sowie auf dem Veranstaltungsgelände selbst verkauft wird. Eine Zuwiderhandlung kann zu Hausverbot und Verweisung vom Veranstaltungsgelände führen (siehe Punkt 7.1).

9.1 Verkauf / Erwerb von Farbpulver

Das anerkannte Farbpulver kann beim Ticketkauf zusätzlich erworben werden. Die Preise hierfür variieren je Ticket und Veranstaltungsort.

Zusätzlich kann das Farbpulver auch in begrenzter Menge auf dem Veranstaltungsgelände vom Veranstalter gekauft werden. Der Preis hierbei variiert ebenfalls je Veranstaltungsort.

9.2 Verwendung von Farbpulver

Die Benutzung von jeglichem nicht über den Veranstalter vertriebenem Farbpulver ist nicht gestattet. Das genehmigte Farbpulver darf nur auf dem Veranstaltungsgelände verwendet werden. Dem Besucher wird nahegelegt das Pulver nur am Ende der sogenannten gemeinsamen offiziellen Big-Throw Countdowns zu werfen.

Menschen mit einer Mehlstauballergie und sonstigen Atemwegserkrankungen sowie Asthmatikern wird dringend vom Besuch eines der Festivals abgeraten. Der Besuch erfolgt für diese Personen, aber auch für alle anderen Besucher, ausdrücklich auf eigene Gefahr.

9.3 Vorsorgemaßnahmen

- a) Kontaktlinsen sollten auf dem Festivalgelände nicht getragen werden.
- b) Das Tragen von Brillen jeglicher Art (insbesondere Schwimmbrillen), wird während aller Big-Throws / Farbwürfe empfohlen.
- c) Zum Schutz der Lunge, sowie von Atemwegen, wird während des Farbwurfes / Big Throws, sowie bei jeglicher anderer Benutzung des Farbpulvers, das Tragen einer Feinstaubmaske / Mundschutzes empfohlen.

9.4 Gesundheitsrisiken

Die Benutzung und Verwendung des Farbpulvers erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Der Veranstalter kann nicht für Beeinträchtigungen von Gesundheit und Umwelt durch das Farbpulver verantwortlich gemacht werden, es sei denn, dem Veranstalter kann grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden.

Durch den Zusatz von Lebensmittelfarbe zum Maismehl, kann es bei der Verwendung des Farbpulvers, zu Verfärbungen auf Haut und Haaren kommen. Diese verschwinden in der Regel nach mehrmaligem Waschen. In Einzelfällen kann die Verwendung jedoch zu längerfristigen Verfärbungen führen. Dies ist dem Veranstaltungsbesucher bewusst. Der Veranstalter kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Schadensersatzansprüche bestehen nicht, es sei denn, dem Veranstalter kann grobe Fahrlässigkeit oder ein vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden. Bei Verfärbungen von Haut und Haaren empfehlen wir ein Bad in Meer-Salz-Wasser. Dies führt häufig zur Beseitigung von Farbrückständen, kann jedoch nicht garantiert werden.

In seltenen Fällen kann der Gebrauch des Farbpulvers Allergien hervorrufen. Auch Reizungen von Haut-, Augen, Schleimhaut-Partien, sowie anderer sensibler Körperstellen sind möglich.

Bei Kontakt des Farbpulvers mit sensiblen Körperstellen (insbesondere Augen, Mund, Gesicht), sollten diese schnellstmöglich mit klarem Wasser ausgespült werden. Ein Sanitätsdienst ist immer während der Veranstaltungen vor Ort, der in diesen, aber auch anderen Problemfällen, sofort aufgesucht werden sollte.

9.5 Kleidung und Accessoires

Durch den Zusatz von Lebensmittelfarbe zum Maismehl, kann es zur Verfärbung von Kleidung, Taschen, Accessoires, und ähnlichem, kommen. Dies ist dem Veranstaltungsbesucher bekannt. Der Veranstalter kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Schadensersatzansprüche bestehen nicht, es sei denn, dem Veranstalter kann grobe Fahrlässigkeit oder ein vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden.

Es wird geraten ältere, oder nicht mehr dringend gebrauchte Kleidung auf dem Festivalgelände zu tragen.

9.6 Empfindliche Gegenstände

Auf Grund der Substanz des Farbpulvers, kann es zu Beschädigungen an empfindlichen Gegenständen und elektronischen Geräten kommen. Eine Benutzung dieser Gerätschaften durch einen Festivalbesucher erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Der Veranstalter kann hierfür keinerlei Haftung übernehmen. Schadensersatzansprüche bestehen nicht, es sei denn, dem Veranstalter kann grobe Fahrlässigkeit oder ein vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden.

Es wird empfohlen diese Gerätschaften erst gar nicht mitzubringen oder zumindest ausreichend zu schützen.

9.7 Inhaltsstoffe

Bei dem Farbpulver handelt es sich um reines Maismehl, gefärbt mit Lebensmittelfarbe. Jedoch können auf Grund von behördlichen Bestimmungen zum Teil Zusätze wie Salze und Silikate in kleinen Mengen im Farbpulver vorhanden sein. Diese Zusätze werden zur Bannung der Gefahr einer Mehlstaubexplosion hinzugefügt.

10. Nutzungs- und Werberechte

Durch Betreten des Veranstaltungsgeländes stimmt der Besucher unwiderruflich zu, dass während des Festivals Foto-, Bild-, Video-, und Ton-Aufnahmen von ihm / ihr gemacht werden dürfen. Diese Aufnahmen dürfen durch den Veranstalter, dessen Beauftragten und dessen Vertragspartnern unentgeltlich für Werbe-, Berichterstattungs- und Sponsoring-Zwecke genutzt werden, in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien.

11. Haftung

Auf dem Festivalgelände gibt es keinerlei Garderobe. Somit übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für gestohlene oder verlorene Gegenstände.

Der Veranstalter haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen

- a) für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie
- b) für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie
- c) für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist seitens des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Veranstalter haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Der Veranstalter haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

12. Datenschutz

Die Daten der Ticketkäufer werden vom Veranstalter und / oder Franchisegeber zur Erfüllung der Vertragspflichten gespeichert. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt lediglich an Vertragspartner und Beauftragte des Veranstalters / des Franchisegebers. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Die gesammelten Daten können zu Informationszwecken für die Besucher verwendet werden (Newsletter, Informations-E-Mail bei Verschiebung oder Absage der Veranstaltung, und ähnlichem)

13. Schlussbestimmungen

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, auf eine wirksame Vereinbarung hinzuwirken, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung, hätten die Vertragspartner deren Nichtigkeit oder Fehlen gekannt, wirtschaftlich am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, wird die Stadt des Haupt-Geschäftssitz des Veranstalters vereinbart.